

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 297/2022
Beschlussvorlage		
3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung Wilmsen, Jürgen	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadt- entwicklung und Bauen	9	07.09.2022

Bebauungsplan Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße
 Beschluss des Entwurfs und
 Beschluss der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 1. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Norden

durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) zwischen der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) und der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),

- im Osten durch:
- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),
 - die östlichen Grenzen der Grundstücke Stettiner Straße Nr. 1, 5, 7a und 9 (Flurstücke 1273, 1569, 1572 und 954),
 - die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 17 (Flurstück 950),
 - die östliche Grenze des Flurstücks 951 - Teilstück Magdeburger Straße,
 - die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),
- im Süden durch:
- die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952) und der Breslauer Straße (Flurstück 1756),
- im Westen durch:
- die nördliche Grenze der Breslauer Straße (Flurstück 1756) bis zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757)
 - der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) bis zur südlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzungen für den heutigen Bedürfnisse entsprechende bauliche Entwicklungen zu schaffen.

- Über die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in Anlage 1: Abwägungstabelle beschlossen.
- Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße wird zugestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße soll mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße werden der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße und die Durchführung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Außerdem wurde die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt. Dabei wurden folgende Anregungen vorgebracht. Siehe Anlage 1: Abwägungstabelle. Aufgrund der Durchführung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB wurde auf die Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB verzichtet.

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen sollte die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150 - Brandenburger Straße / Stettiner Straße gemäß § 3 (2) BauGB beschließen.

Geschorec